

Hotelstorno Plus - Informationsblatt

LIEBER GAST!

Sie freuen sich bestimmt auf Ihren Urlaub. Doch bis zur Anreise und während Ihres Urlaubes kann viel passieren! Sorgen Sie vor und schließen Sie die Hotelstorno-Plus-Versicherung gleich ab.

Folgende Leistungen sind im Hotelstorno Plus Versicherungspaket enthalten:

LEISTUNGSÜBERSICHT		
1. Stornoschutz:	Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise	bis zum gebuchten Reisepreis
2. Reiseabbruch:	Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements	bis zum gebuchten Reisepreis
3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes:		
	a. Unverschuldete Verspätung der Anreise zum Urlaubsort (z.B. Auto-panne): Ersatz der Nächtigungs- und Verpflegungskosten unterwegs	bis 20 % des gebuchten Reisepreises, max. € 400,-
	b. Elementarereignis vor Ort (aufgrund von Lawinen, Muren etc.): Ersatz der erforderlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten vor Ort bei Straßensperre	
4. Unfreiwillige Urlaubsverlängerung:	Aufgrund von Unfall, Erkrankung oder Elementarereignis: Ersatz der entstehenden Mehrkosten vor Ort (inkl. Verpflegung)	bis 50 % des gebuchten Reisepreises, max. € 2.000,-
5. Such- und Bergkosten:	Bei Berg- und Seenot (inklusive Hubschrauberbergung)	bis € 7.500,-

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal 3 weitere versicherte, mitreisende Personen, sofern eine gemeinsame Buchung vorliegt. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

Prämie: Die Versicherungsprämie beträgt 5 % des gebuchten Reisepreises.

Berechnungsbeispiel: Reisepreis € 1.000,- x 5 % = € 50,- Versicherungsprämie

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 31 Tage. Bitte beachten Sie, dass der maximal versicherbare Reisepreis (Höchstversicherungssumme) pro Person mit € 4.000,- und pro Buchung mit € 10.000,- limitiert ist.

Versicherte Gründe für Stornoschutz und Reiseabbruch:

- *Unerwartete schwere Erkrankung des versicherten Gastes. Als Grund einer Reiseunfähigkeit wird auch eine Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung festgestellt worden ist, anerkannt;
- *Schwerer Unfall oder Tod des versicherten Gastes;
- * Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung eines Familienangehörigen (Ehepartner oder Lebensgefährte/in, Eltern, Groß-, Stief-, Schwiegereltern, Geschwister, Kinder, Stief-, Schwieger- und Enkelkinder);
- Bedeutender Sachschaden am Eigentum des versicherten Gastes am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des versicherten Gastes durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst des versicherten Gastes, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
- Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung durch den Gast unmittelbar vor Reiseternin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung des Gastes nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

* Medizinisch begründete Versicherungsfälle müssen vom behandelnden Arzt schriftlich bestätigt werden.

Bitte beachten Sie: Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13 ERV-RVB Hotellerie 2007) sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden.

Versicherungsabschluss:

Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit der Buchung oder Anzahlung (wenn die Buchung erst mit Einlangen der Anzahlung zustande kommt) erfolgen. Bei späterem Abschluss besteht Versicherungsschutz erst ab dem 10. Tag nach Abschluss.

Was ist im Schadenfall zu tun?

1. Stornoschutz: Informieren Sie bitte sofort Ihren Gastgeber (Hotel, Pension, ...) und senden Sie eine Bestätigung des Stornogrundes an Ihren Gastgeber und den Versicherer. Bei einer Stornierung aus gesundheitlichen Gründen benötigen wir gleichzeitig ein detailliertes ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes.

2. Reiseabbruch: Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, benötigen wir ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes **am Urlaubsort!**

3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes / Unfreiwillige Urlaubsverlängerung: Reichen Sie die Belege über die entstandenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten gemeinsam mit der Bestätigung über den Grund (ärztliches Attest, behördliche Bestätigung der Straßensperre, des Unfalles, der Panne, etc.) bei der EUROPÄISCHEN ein.

4. Such- und Bergungskosten: Im Versicherungsfall informieren Sie bitte unverzüglich die EUROPÄISCHE unter Angabe des Sachverhaltes mittels Telefon oder Fax. Die EUROPÄISCHE verrechnet die Kosten direkt mit dem Bergunternehmen vor Ort.

Vertragsgrundlage:

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007), die Sie unter www.europaeische.at oder direkt bei der EUROPÄISCHEN erhalten.

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherte mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Auskünfte und Informationen:

Europäische Reiseversicherung AG

Augasse 5-7, A-1090 Wien.

Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Augasse 5-7, A-1090 Wien.

Sitz der Gesellschaft: Wien

Firmenbuch HG Wien, FN 55418y; DVR-Nr. 0490083

Aufsichtsbehörde: FMA, Finanzmarktaufsicht

Bereich: Versicherungsaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23.